Protokoll Gemeindeversammlung

Sitzung 1 von Montag, 20. Juni 2016, 20:00 - 23:05 Uhr, Aula Oberstufenzentrum

Vorsitz	Marianne Burkhard, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Daniel Baumann, Geschäftsleiter
Stimmenzähler	• Renate Seitzinger • Reto Ammann • David Hedinger • Markus Meyer (Apotheke Meyer)

Anwesende Stimmberechtigte	135
Stimmberechtigte	2‘692
Teilnehmende in Prozent der Stimmberechtigten	5%

Frau Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard begrüsst die an der Versammlung Teilnehmenden. Sie heisst Markus Hofstetter, Kontextplan AG, Bern (Berater zu Traktandum 3) und die Vertreterin der schreibenden Medien, Frau Katrin Holzer (Berner Zeitung BZ Langenthaler Tagblatt) herzlich willkommen. Sie stellt nach den Bestimmungen des Reglements über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen von 2005 fest, dass die heutige ordentliche Versammlung durch den Gemeinderat angeordnet und die Einberufung ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert worden ist.

Auf ihre Anfrage hin wird kein Einspruch gegen die Stimmberechtigung der Anwesenden erhoben. Die nicht stimmberechtigten Teilnehmenden werden bezeichnet und nehmen in der ersten Reihe Platz: Markus Hofstetter, Kontextplan AG (Berater zu Traktandum 3.); Katrin Holzer, Presse; Erich Gygax, Fachbereichsleiter Finanzen; Res Leuenberger, Leiter Bau.

Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard macht ferner darauf aufmerksam, dass nach geltendem Gemeindegesetz die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen aufgehoben worden ist. Sie gibt weiter bekannt, dass die Stimmabgabe in der Regel offen durch Handmehr erfolgt und bei Abstimmungen über Sachgeschäfte die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Stimmberechtigte erhalten in der gleichen Angelegenheit in der Regel nur zweimal das Wort. Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat diese die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

Traktanden:

2016-86 Gemeinderechnung 2015; Kenntnisnahme

2016-87 Neuausrichtung Gemeindebetriebe; Verselbständigung der im Besitz der Gemeinde verbleibenden Versorgungsbereiche in eine öffentlich rechtliche Anstalt; Genehmigung

2016-88 Verkehrssicherheit - Zone Tempo 30; Rückweisungsauftrag Gemeindeversammlung vom 12.12.2014; Projekt 2016 - Verpflichtungskredit CHF 155'000.00; Genehmigung

2016-89 Kindergarten; Neubau Doppelkindergarten Bündtenacker II, Verpflichtungskredit CHF 1'636'000.00; Genehmigung

2016-90 Basiserschliessung ZPP-Nr. 13 "Grünauweg"; Wasserversorgung; Verpflichtungskredit CHF 160'000.00; Genehmigung

2016-91 Detailerschliessung ZPP-Nr. 13 "Grünauweg"; Bauprojekt und Kostenanteil Einwohnergemeinde; Verpflichtungskredit CHF 306'000.00; Genehmigung

2016-92 Abwasserentsorgung; Konzept öffentliche Kontrolle sekundären Abwasseranlagen (SAA); Verpflichtungskredit CHF 1'720'000.00; Genehmigung

2016-93 Abwasserentsorgung; Teilrevision Abwasserentsorgungsreglement; Genehmigung

2016-94 Verschiedenes

2016-86 Gemeinderechnung 2015; Kenntnisnahme

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
8.221 Verwaltungsrechnung

Referent: Hanspeter von Flüe, Ressortvorsteher Finanzen

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage.

Bei der sozialen Wohlfahrt wird in der Botschaft erwähnt, dass unter anderem ein höherer Anteil am Betriebsdefizit der Kindertagesstätte geleistet werden musste. Diese Aussage lässt die Annahme zu, dass unsere KitaRo ein Defizit erwirtschaftet hat. Dem ist nicht so. RV Hanspeter von Flüe stellt richtig, dass die Jahresrechnung der KitaRo mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 50‘000.00 positiv abgeschlossen hat.

Ergebnis der Gemeinderechnung 2015

Budgetierter Aufwandüberschuss	CHF	51‘249.10
Tatsächlicher Aufwandüberschuss 2015	CHF	268‘817.00
Schlechterstellung zum Voranschlag 2015	CHF	217‘567.90

Im Wesentlichen ist die Schlechterstellung gegenüber dem Voranschlag auf einen tieferen Steuerertrag von TCHF 397 (sämtliche Steuerarten) zurückzuführen, wovon TCHF 355 auf die Gewinnsteuern der juristischen Personen fallen. Diese negative Abweichung konnte teilweise mit einem Mehrertrag aus dem Finanzausgleich im Betrag von TCHF 219 kompensiert werden.

Steuerfinanzierter Bereich	Rechnung 15	Abweichung zum Budget 15
Abschluss	**-268’817**	-Fr. 217’568
Allgemeine Verwaltung	-Fr. 1’394’080	Fr. 50’688
Öffentliche Sicherheit	-Fr. 52’690	Fr. 52’473
Bildung	-Fr. 2’825’181	-Fr. 28’723
Kultur und Freizeit	-Fr. 367’697	Fr. 21’560
Gesundheit	-Fr. 18’257	Fr. 1968
Soziale Wohlfahrt	-Fr. 3’009’214	-Fr. 58’119
Verkehr	-Fr. 763’642	Fr. 56’492
Umwelt und Raumordnung	-Fr. 149’884	Fr. 69’166
Volkswirtschaft	Fr. 49’236	-Fr. 4’152
Finanzen und Steuern	Fr. 8’262’593	-Fr. 265’936

Die Durchschnittsverzinsung der Darlehen (CHF 10.5 Mio.) beträgt 0.88%

Nachkredite

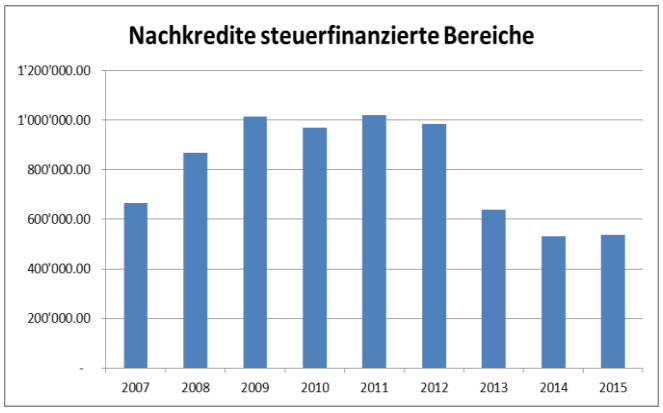

Die Budgetvorgaben werden in einer sehr hohen Ausgabendisziplin eingehalten. Die gesprochenen Nachkredite stehen im Vergleich zu früheren Jahren gut da und betreffen vorwiegend gebundene (nicht verschiebbare) Ausgaben.

Spezialfinanzierungen
Durch getroffene sowie eingeleitete Korrekturmassnahmen sind die Spezialfinanzierungen im Griff. Der Gemeinderat setzt mit dem Steuerungsinstrument Investitions- und Finanzplanung grosse Aufmerksamkeit auf die Entwicklung.

Spezialfinanzierung	Trend	to do
Feuerwehr	😐	Trend gebrochen, weitere Korrektur eingeleitet
Wasserversorgung	😐	Gebühren angepasst, Trend gebrochen?
Abwasserbeseitigung	🙂	weiter so
Abfallbeseitigung	🙂	weiter so
Gemeinschaftsantenne	🙂	weiter so
Elektrizitätswerk	😐	Trend gebrochen?

Entwicklung Eigenkapital

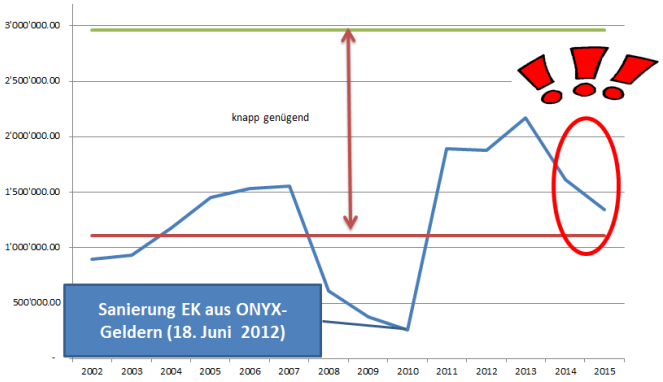

Durch den Aufwandüberschuss sank das Eigenkapital auf CHF 1'345'807.89. Dies entspricht noch knapp 4 Steuerzehnteln.

Finanzkennzahlen und zusammenfassende Schlussfolgerungen
Der Rechnungsabschluss ist insgesamt negativ. Dabei haben wir den Aufwand „im Griff". Der Ertrag ist unerwartet aber erklärbar (Steuern) zu tief. Es besteht nach wie vor eine Diskrepanz zwischen den zu erwartenden Investitionen und der Finanzkraft. Die Investitionen können nicht aus dem betrieblichen Mittelzufluss finanziert werden.

Finanzkennzahl	2015	Beurteilung
Selbstfinanzierungsgrad	71.56%	knapp genügend
Selbstfinanzierungsanteil	8.43%	ungenügend
Zinsbelastungsanteil	-2.81%	(noch) gut
Kapitaldienstanteil	2.79%	gut
Bruttoverschuldungsanteil	57.63%	sehr gut
Investitionsanteil	12.70%	eher tief -> Nachholbedarf!

Antrag des Gemeinderates und Kenntnisnahme an die Gemeindeversammlung

Die Gemeinderechnung 2015 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2016 einstimmig genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Verhandlungen

Keine.

Beschluss des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Die Gemeinderechnung 2015 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2016 einstimmig genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

2016-87 Neuausrichtung Gemeindebetriebe; Verselbständigung der im Besitz der Gemeinde verbleibenden Versorgungsbereiche in eine öffentlich rechtliche Anstalt; Genehmigung

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
11 Gemeindebetriebe

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage. Im Weiteren hat zum Thema am 23. Mai 2016 eine Orientierungsveranstaltung stattgefunden.

Die anstehenden Herausforderungen im schweizerischen Strom- und Kommunikationsmarkt erfordern von den Gemeinden - als Eigentümerinnen der Netz- und Betriebsstrukturen - eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der sich stark verändernden unternehmerischen Zukunft der Versorgungsbereiche (Elektrizität, Breitbandkommunikation, Wasser, gemeindeeigenes Kraftwerk). Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeindewerke müssen heute die erforderlichen Weichenstellungen durch die Eigentümer (Gemeinden) vorgenommen werden.

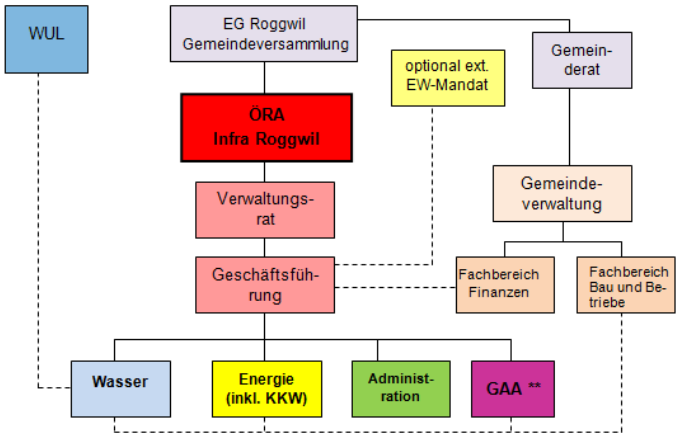

Eine Analyse der aktuellen Strukturen hat ergeben, dass die Gemeindebetriebe Roggwil für die Zukunft nicht gerüstet sind. Der Gemeinderat hat sich im Beurteilungsprozess dafür ausgesprochen, dass die heutigen Gemeindebetriebe Roggwil in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu überführen sind. Er ist überzeugt, damit „fit für die Zukunft“ zu bleiben.

Kernpunkte einer Verselbständigung der Gemeindebetriebe in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ÖRA

- Die heutigen Gemeindebetriebe (Elektrizität, Wasser, Breitband, Kleinkraftwerk) werden aus der Gemeindeorganisation ausgegliedert und in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbständigt
- Die Gemeinde bleibt zu 100% im Besitz der Gemeindebetriebe und bestimmt auch künftig über Kauf oder Verkauf von Anlagen
- Für die neu zu gründende öffentlich-rechtliche Anstalt sind die notwendigen rechtlichen Erlasse (Organisations- und Gebührenreglement, Konzessionsvertrag, Eröffnungsbilanz) von der GV zu genehmigen
- Die Gemeinde erhält einen professionell und fachkompetent geführten Gemeindebetrieb
- Die Behörden werden entlastet und die notwendige Fachkompetenz wird vom Verwaltungsrat getragen
- Das bisherige technische und administrative Personal wird übernommen. Der Übertritt kann unter Berücksichtigung der Besitzstandgarantie umgesetzt werden
- Die bestehenden Büroräumlichkeiten werden 1:1 von der ÖRA gemietet
- Die finanzielle Führung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann auf Mandatsbasis der Finanzverwaltung übertragen werden

- Die ÖRA unterliegt dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, d.h. Arbeitsvergaben richten sich nach den gleichen Grundsätzen, wie heute bei der Gemeinde
- Gewerbliche Leistungen können nur in sehr beschränktem Mass angeboten werden, die ÖRA wird keine Sanitär- oder Elektrogeschäfte konkurrenzieren
- Die Gemeindebetriebe werden «fit für die Zukunft»

Neue Erlasse
Für die neue öffentlich-rechtliche Anstalt sind Reglemente zu erlassen, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind:

Organisations- und Gebührenreglement
In diesem Reglement werden der Leistungsauftrag, der Finanzhaushalt, die betroffenen Versorgungsanlagen, die Organisation, die Zusammenarbeit, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde, das Personal, die Gebühren und Vertragspreise und die Übergangsbestimmungen der öffentlich rechtlichen Anstalt geregelt.

Konzessionsvertrag
In diesem Vertrag regelt die Gemeinde die Kompetenzen (Rechte und Pflichten) der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt Gemeindebetriebe Roggwil für das Führen und Betreiben der Versorgungsbereiche.

Erfolgsrechnung und Eröffnungsbilanz
Diese Dokumente geben Einblick in das Budget 2017 sowie Auskunft über den Stand der Aktiven und Passiven auf Betriebsbeginn 1.1.2017.

AKTIVEN und PASSIVEN
Mit der geplanten Verselbständigung der heutigen Gemeindebetriebe in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sollen sämtliche Aktiven und Passiven der heutigen Spezialfinanzierungen (inkl. Kleinkraftwerk) in die ÖRA übertragen werden. Bestandesmässig wird sich für die Gemeinde Roggwil somit – ausser einer bedarfsgerechten Anlagebewertungskorrektur – nichts verändern.

Der Gemeinde wird es zukünftig durch einen transparenten Kostennachweis ermöglicht, das bisher eingesetzte Kapital verzinsen zu lassen, die notwendigen Abschreibungen in den einzelnen Werken zu erfüllen und zusätzlich von konzessionalen Abgaben profitieren zu können.

AKTIVEN

• Netz und Anlagen Elektrizitätsversorgung	7.00	Mio.
• Netz und Anlagen Wasserversorgung	2.80	Mio.
• Netz und Anlagen Antennenanlage	1.55	Mio.
• Kleinkraftwerk Langeten	0.65	Mio.
• **Total zu überführende Aktiven**	**12.00**	**Mio.**

PASSIVEN

• Darlehen EG Roggwil	3.0	Mio.
• Dotationskapital	9.0	Mio.
• **Total zu überführende Passiven**	**12.0**	**Mio.**

Antrag des Gemeinderates und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

1. Der Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt „Gemeindebetriebe Roggwil“ auf den 1. Januar 2017 wird zugestimmt.
2. Das Organisations- und Gebührenreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt wird genehmigt. Das notwendige Dotationskapital von 9 Mio. Franken und das Darlehen von 3 Mio. Franken werden genehmigt. Das Dotationskapital wie auch der Darlehensbestand ergeben sich aus der Einlage bzw. der Überführung der bestehenden Netzinfrastrukturen (EW, Wasser, Antennenanlage, Kleinkraftwerk) in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt.

3. Der Konzessionsvertrag wird genehmigt.
4. Die Eröffnungsbilanz 2017 der öffentlich-rechtlichen Anstalt wird genehmigt.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Verhandlungen

Marcel Stöcklin ergreift zu Beginn der Diskussion das Wort und bringt diverse (Unter-)Anträge zum Organisationsreglement ein. Seine Anträge hat Herr Stöcklin bereits vorgängig der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat deponiert.

Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard bringt die Anträge der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung:

Anträge Marcel Stöcklin:

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	**Art. 3** **4 An Grundstücken im Eigentum der GBR, die von diesen nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Gemeinde Roggwil über ein Vorkaufsrecht.** **<u>Antrag Marcel Stöcklin:</u>** **4 An Grundstücken im Eigentum der GBR, die von diesen nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, gehen über in den Besitz des steuerfinanzierten Bereichs der Gemeinde.**

Antwort des Gemeinderats:
Grundsätzlich ist dieser Antrag gut gemeint. Die Antragsformulierung setzt aber voraus, dass ein klar bereinigtes Anlageverzeichnis vorliegt. Ebenso muss zur Kenntnis genommen werden, dass allfällige Anlagen, welche sich noch im Besitz der Gemeindebetriebe befinden, von den Gebührenzahlern und nicht den Steuerzahlern finanziert wurden. Aus diesen Gründen gehören sämtliche Gemeindebetriebe-Anlagen, auch wenn sie nicht mehr beansprucht werden, grundsätzlich der neuen ÖRA. Bei diesem Antrag müsste zusätzlich geregelt werden, zu welchen Bedingungen (Preis) der Eigentumswechsel zu erfolgen hat. Wenn dieser, so wie der Antrag formuliert, entschädigungslos stattfindet, würde das einer zusätzlichen, ausserordentlichen Gewinnablieferung gleichkommen. Das macht keinen Sinn. Gewinnablieferungen sollen geplant werden können.

Das Wort wird vor der Abstimmung weiter nicht gewünscht.

➧ **Beschluss der Gemeindeversammlung:**
Der Antrag wird mit 67 Nein zu 11 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Zusammenarbeit	**Art. 10** 1 Die GBR können im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, eigene Unternehmensteile veräussern oder in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmungen beteiligen. 2 Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrags auf dem Gebiet der Gemeinde Roggwil muss jederzeit gewährleistet sein. **<u>Antrag Marcel Stöcklin:</u>** **Ergänzung mit Einfügen Absatz 1a** **1a Erwerb, Beteiligungen und Veräusserungen sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.**

Antwort des Gemeinderats:
Diese Antragsformulierung schränkt die neue ÖRA in der Handlungs- und Entwicklungsfreiheit unangemessen ein.

Das Wort wird vor der Abstimmung weiter nicht gewünscht.

- **Beschluss der Gemeindeversammlung:**
  Der Antrag wird mit 45 Nein- zu 35 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Grundsatz	**Art. 11** 1 Die GBR unterstehen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht. 2 Eine Überleitung in die Strukturen nach HRM2 muss nachvollziehbar möglich sein. Es findet keine Integration der Jahresrechnung der GBR in die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde statt. **<u>Antrag Marcel Stöcklin:</u>** **1 Die GBR unterstehen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.** **2 Das Budget und die Rechnung sind im Rahmen der entsprechenden Gemeindeversammlung zur Bestätigung bzw. zur Kenntnisnahme vorzulegen.**

Antwort des Gemeinderats:
Art. 11, Abs. 1
Sämtliche verselbständigten Organisationen lösen sich von den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Begründung liegt darin, dass im Energiebereich übergeordnete andere Abschreibungsbestimmungen vorliegend sind. Eine Buchführung nach HRM2 kann den Anforderungen an eine Energie-Buchhaltung nicht oder nur teilweise gerecht werden. Im Übrigen sind die Unterschiede zwischen den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und jenen gemäss öffentlichem Recht nicht sehr gross. Diese liegen im Wesentlichen bei der Darstellung. Gerade auch die Abschreibungsvorschriften im privaten Recht lehnen sich an die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Transparenzvorschriften sind im privaten Recht kaum geringer als im öff. Recht. Für die Wasserversorgung gelten die Vorschriften gemäss WVG ebenfalls (Abschreibungsvorschriften, Spezialfinanzierung).

Art. 11, Abs. 2
Das Budget ist Sache des Verwaltungsrates und der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung Rechenschaft ab. Würde die Budgethoheit wieder in den Gemeindeversammlungsbereich gelegt, hätte man wieder einen Zuständigkeitszustand, als noch die Gemeindeversammlung die Tarife genehmigen musste. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für das jährliche Budget der Gesellschaft. Aus diesen Gründen muss er auch im Bereich der Preisgestaltung im Energiebereich zuständig bleiben.

Das Wort wird vor der Abstimmung weiter nicht gewünscht.

- **Beschluss der Gemeindeversammlung:**
  Über die beiden Reglementsabsätze wird getrennt abgestimmt. **Der Antrag zu Art. 11 Abs. 1 wird** mit 60 Nein- und 8 Ja-Stimmen **und der Antrag zu Art. 11 Abs. 2 wird** mit 62 Nein- zu 9 Ja-Stimmen **abgelehnt.**

Abgeltungen	**Art. 13** 1 Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und anderer eingeräumter Vorteile leisten die GBR der Gemeinde eine Abgeltung gemäss Konzessionsvertrag. 2 Der Anteil der Abgeltungen aus den übertragenen Versorgungsbereichen ist im Konzessionsvertrag geregelt. Die Abgeltungen sind so anzusetzen bzw. zwischen der Gemeinde und den GBR auszuhandeln, dass der Gemeinde einerseits ein angemessenes Entgelt und den GBR andererseits eine wirtschaftlich verkraftbare Belastung zukommt. Der Verwaltungsrat zusammen mit dem Ge-

	meinderat bestimmt die Grundsätze der verbleibenden Abgeltung im Rahmen des Konzessionsvertrags. **<u>Antrag Marcel Stöcklin</u>** **Art. 13 ist zu streichen. Es sind keine Steuern (Kopf-Haushaltssteuern) über Gebühren einzuziehen!**

Antwort des Gemeinderats:
Die Aussage, dass es sich hier um eine Steuer handelt ist komplett falsch. Es ist ein Konzessionsentgelt eines Werkbetreibers für die Benützung des öffentlichen Grundes, welches dem Gemeindehaushalt zu Gute kommt. Die Regelung einer Konzessionsgebühr ist heute Standard und wird im Rahmen des Konzessionsvertrages so geregelt. Hierbei dürfte es sich um einen politischen Antrag handeln. Der Gemeinderat muss das Interesse haben, dass dieser Artikel bestehen bleibt.

Das Wort wird vor der Abstimmung weiter nicht gewünscht.

Beschluss der Gemeindeversammlung:
Der Antrag wird mit 44 Nein- zu 18 Ja-Stimmen **abgelehnt.**

Die Diskussion wird in der Folge nicht mehr verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 95 Ja- zu 15 Nein-Stimmen:

1. Der Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt „Gemeindebetriebe Roggwil“ auf den 1. Januar 2017 wird zugestimmt.
2. Das Organisations- und Gebührenreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt wird genehmigt. Das notwendige Dotationskapital von 9 Mio. Franken und das Darlehen von 3 Mio. Franken werden genehmigt. Das Dotationskapital wie auch der Darlehensbestand ergeben sich aus der Einlage bzw. der Überführung der bestehenden Netzinfrastrukturen (EW, Wasser, Antennenanlage, Kleinkraftwerk) in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt.
3. Der Konzessionsvertrag wird genehmigt.
4. Die Eröffnungsbilanz 2017 der öffentlich-rechtlichen Anstalt wird genehmigt.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2016-88 Verkehrssicherheit - Zone Tempo 30; Rückweisungsauftrag Gemeindeversammlung vom 12.12.2014; Projekt 2016 - Verpflichtungskredit CHF 155'000.00; Genehmigung

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung

Referent: Valentin Kappenthuler, Ressortvorsteher Umwelt und öffentliche Sicherheit
Gastreferent: Markus Hofstetter, Partner, Leiter Verkehrsplanung und Mobilität, Kontextplan AG

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage. Im Weiteren hat zum Thema am 23. Mai 2016 eine Orientierungsveranstaltung stattgefunden.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 hat das Geschäft mit 176 Ja-Stimmen zu 40 Nein-Stimmen an den Gemeinderat zurückgewiesen. Der Beschluss lautete wie folgt:

Die Zone Tempo 30 wird mit dem Auftrag für eine Überarbeitung des Verkehrssicherheitskonzeptes mit folgenden Hauptzielen an den Gemeinderat zurückgewiesen:

- **Hauptziel:**
  Erhöhung Verkehrssicherheit an gefährlichen Stellen/Durchgangsstrassen – bereits erwähnte Beispiele Brennofenstrasse ab Einmündung Rotbrüstelistrasse und Bosslochweg.
- Fussgängerstreifen, als Hilfe für Kinder/Fussgänger, zum Schutz für eine sichere Strassenüberquerung sind zu erhalten.
- Die gezielte Einführung Zone 30 ist auf Durchgangsstrassen zu überprüfen, wo sich Fussgänger nicht sicher auf einem Trottoir bewegen können.

Finanzielles; Kostenschätzung für die vorgesehenen Massnahmen
Das Verkehrssicherheitskonzept soll nun nicht mehr flächendeckend umgesetzt werden. Die Massnahmen konzentrieren sich auf Gebiete / Quartiere, in welchen sie sinnvoll sind.

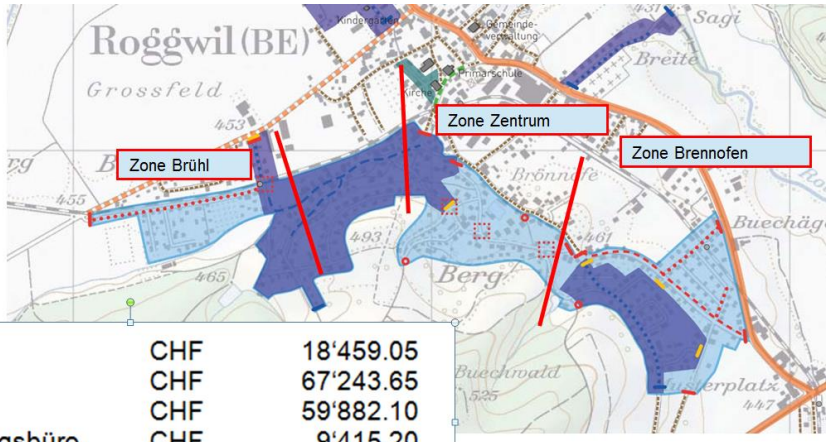

Brühl	CHF	18'459.05
Zentrum	CHF	67'243.65
Brennofen	CHF	59'882.10
Honorar Planungsbüro	CHF	9'415.20
Total	**CHF**	**155'000.00**

Weiteres Vorgehen; Prioritäten bei der Umsetzung
Nach einer positiven Beschlussfassung durch die heutige Gemeindeversammlung sind folgende Schritte vorgesehen:

- Genehmigung durch den Kanton
- Publikation der Signalisationsmassnahmen und der baulichen Massnahmen (Einsprachemöglichkeit)
- Ausführung der Massnahmen und Signalisation (Ausführungszeitpunkte abhängig von den Strassensanierungsprojekten)
- Erfolgskontrolle (spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme)
- Priorisierung der Arbeiten:
  - 1. Priorität: Zentrum
  - 2. Priorität: Brühlweg mit Bauprojekt / Brennofenstrasse mit Bauprojekt

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

1. Der Rückweisungsantrag gemäss GV-Beschluss vom 12. Dezember 2014 wird mit dem ergänzten Projekt 2016 als erfüllt genehmigt.
2. Das überarbeitete Projekt sowie der Investitionskredit im Gesamtbetrag von CHF 155'000.00 werden genehmigt.

Verhandlungen

Marlène Ischi erkundigt sich, weshalb im Bereich des Dorfschulhauses I keine 30iger Zone errichtet wird. Weiter möchte sie wissen, in welcher Form der Fussgängerstreifen bei der Hintergasse in den Bündtenacker bestehen bleibt.
Der Gemeinderat antwortet: Gestützt auf Erhebungen wurde erkannt, dass bauliche Massnahmen im Bereich des Dorfschulhauses errichtete werden müssen, damit eine 30iger Zone Sinn machen würde. Wegen den Kosten und vorallem aus Sicherheitsgründen wegen dem Entfernen des Fussgängerübergangs (in Tempo 30 Zonen nicht erlaubt) wurden diese Massnahmen von der letzten GV klar abgelehnt. Bei der Hintergasse sind keine weiteren Geschwindigkeitsmassnahme vorgesehen. Dort bleibt weiterhin Tempo 50 bestehen.

Antrag Marlène Ischi:
Frau Ischi stellt in der Folge den Antrag, es sei durch den Gemeinderat zu prüfen, die Tempo 50 Zone sei bei der Hintergasse (ab Dorf) bis zum Bahnübergang der ASM (Richtung Langenthal) zu erweitern*. Heute ist dort ab Höhe Turnhalle Bündtenacker Zone 60.*

- **Beschluss der Gemeindeversammlung**
  Der Antrag wird mit 76 Nein- zu 36 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Edouard Modespacher bestreitet die Aussagen, wonach in Zonen Tempo 30 Fussgängerstreifen nicht zulässig sein sollen.
Der Gemeinderat antwortet: Grundsätzlich sind Fussgängerstreifen zu unterlassen. Ausnahmen davon existieren nur in den Bereichen von öffentlichen Anlagen, wie Schulen. Der Gesetzgeber ist bei der Umsetzung der Vorschriften strenger geworden.

Antrag Roland Dietschi:
Roland Dietschi stellt nach dieser Aussage den Antrag, das Anbringen eines Fussgängerstreifens im Bereich des Kindergartens Bündtenacker durch den Gemeinderat prüfen zu lassen.

- **Beschluss der Gemeindeversammlung**
  Der Antrag wird mit 55 Ja- zu 39 Nein-Stimmen **angenommen**.

Erika Jenni Kurt weist darauf hin, dass im Gebiet Brennofenstrasse Richtung St. Urban ein neues Quartier mit vielen kleinen Kindern existiert. Sie erkundigt sich danach, wann die Sicherheit der Kinder mittels klaren Markierungen erhöht wird.
Der Gemeinderat antwortet: Die Bodenmarkierungen werden verbessert. Im Weiteren wird auf die Vorschriften beim Parkieren auf öffentlichen Strassen hingewiesen.

Jürg Graf bemängelt, dass die bestehenden Pfosten ein Ärgernis darstellen, wenn man mit dem Fahrrad unterwegs ist. Er würde eine neue Bemalung vorziehen. Zudem schlägt er vor, die Tempo 30 Zone erst nach den bestehenden Fussgängerstreifen anzusetzen.

Nadja Bösiger hat festgestellt, dass die Begegnungszone klein begrenzt ist und das „Katzenwegli“ zur Hintergasse davon nicht begünstigt wird. Sie erkundigt sich nach geeigneten Sicherheitsmassnahmen und schlägt vor, die Begegnungszone bis zum Katzenweg weiterzuziehen.
Der Gemeinderat antwortet: Es sind kein Fussgängerübergang oder sonstige Massnahmen im gesagten Bereich geplant. Es wird nochmals auf die gesetzl. Bestimmungen hingewiesen, wonach innerhalb einer Tempo 30 Zone keine Fussgängerstreifen gemalt werden dürfen.

Antrag Nadja Bösiger:
Es ist durch den Gemeinderat zu prüfen, die Begegnungszone beim Dorfschulhaus, Dorfkern, ist bis an die Verbindungsstrasse Käsereistrasse-Hintergasse zu erweitern.

- **Beschluss der Gemeindeversammlung**
  Der Antrag wird mit 69 Ja- zu 43 Nein-Stimmen **angenommen**.

Markus Hunziker erklärt, dass die Ausfahrt bei der Gemeinschaftspraxis von Frau Dr. Morgenthaler sehr unübersichtlich ist und entschärft werden sollte.

Antrag Markus Hunziker:
Der Gemeinderat soll prüfen, wie die Sicherheit der Ausfahrt bei der Gemeinschaftspraxis von Frau Dr. Morgenthaler verbessert werden kann.

Beschluss der Gemeindeversammlung
Der Antrag wird mit 45 Nein- zu 18 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Kurt Schönenberger bedankt sich einleitend beim Gemeinderat resp. den Mitgliedern der Begleitkommission für das erarbeitete Projekt. Kurt Schönenberger stellt fest, dass die heutige Gesellschaft im Strassenverkehr ständig am Telefonieren oder am Versenden von Kurzmitteilungen ist. Er appelliert, dass wir hier eine Vorbildfunktion gegenüber unseren Nachkommen wahrzunehmen haben.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 113 Ja- zu 8 Nein-Stimmen:

1. Der Rückweisungsantrag gemäss GV-Beschluss vom 12. Dezember 2014 wird mit dem ergänzten Projekt 2016 als erfüllt genehmigt.
2. Das überarbeitete Projekt sowie der Investitionskredit im Gesamtbetrag von CHF 155‘000.00 werden genehmigt.
3. Die angenommenen Unteranträge von Roland Dietschi und Nadja Bösiger nimmt der Gemeinderat zur näheren Prüfung entgegen:
   - Anbringen eines Fussgängerstreifens im Bereich des Kindergartens Bündtenacker.
   - Sicherheit der Ausfahrt bei der Gemeinschaftspraxis von Frau Dr. Morgenthaler verbessern.

2016-89 Kindergarten; Neubau Doppelkindergarten Bündtenacker II, Verpflichtungskredit CHF 1'636'000.00; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
12.120 Schulliegenschaften

Referent: Adrian Glur, Ressortvorsteher Bildung

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage.

Die wichtigsten Argumente, welche den Gemeinderat zum strategischen Entscheid geführt haben, den Neubau eines Doppelkindergartens als dringend zu bezeichnen:

- Aus heutigem Wissensstand müssen auf das Schuljahr 2016/17 über 90 Kinder auf die 4 bestehenden Kindergärten verteilt werden (Primarschulhaus I / Pavillon Primarschulhaus I / Bündtenacker / Hofmatten). Für die 4 Kindergärten sind bereits Lektionen bewilligt, welche das Führen von nahezu 5 Kindergärten erfordern. Der Anspruch an die Betreuung der Kinder in diesem Alter durch eine Person wird bei den hohen Klassengrössen sehr aufwändig.
- Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) hat für den Kindergarten im Pavillon beim Primarschulhaus I eine provisorische Betriebsbewilligung bis Ende Schuljahr 2015/16 erteilt. Die Bewilligung der ERZ wird nur noch befristet verlängert, sofern eine definitive Lösung präsentiert werden kann.
- Der Pavillon beim Primarschulhaus I erfüllt die Voraussetzungen der Infrastruktur sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich nicht.

- Im Hinblick auf die grossen Bautätigkeiten und der angekündigten Flüchtlingsfamilien muss genügend Raum geschaffen werden, um im Bedarfsfall auch an fünf Kindergärten unterrichten zu können.

Finanzielles; Kostenschätzung und Folgekosten
Die Gesamtkosten für den Neubau Doppelkindergarten Bündtenacker II wird auf CHF 1‘636‘000.00 (inkl. 8% MwSt) veranschlagt.

Von den Nettoinvestitionen lassen sich die jährlichen Folgekosten ableiten und belaufen sich auf durchschnittlich CHF 108‘000.00 (= 0.3 Steuerzehntel). Die Zinskosten wurden dabei im Durchschnitt auf 25 Jahre berechnet. Weil die Kosten dieses Kindergartenneubaus erheblich sind, sind sie nur dank dem Verzicht auf andere Investitionen ohne weitere Massnahmen (Steuererhöhung) tragbar.

Weiteres Vorgehen
Unter Berücksichtigung eines optimalen Baubewilligungs- und öffentlichen Submissionsverfahrens soll der Neubau im besten Fall auf Ende 2016 bezogen werden können. Die Umgebungsarbeiten werden vermutlich erst im Frühling 2017 beendet sein. Da der Doppel-Kindergarten in Modulbau vorfabriziert wird, beschränkt sich die Bauzeit vor Ort mit Innenausbau insgesamt auf rund drei bis vier Monate.

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit für den Neubau Doppel-Kindergarten Bündtenacker II bei der Turnhalle Bündtenacker im Betrag von CHF 1‘636‘000.00 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

Verhandlungen

Priska Schulthess ist durch eine Aussage des Gemeinderats gegenüber der Presse verunsichert, ob nun der Kindergarten im Primarschulhaus I offen bleibt oder in den neuen Doppelkindergarten versetzt wird. Wie vom Gemeinderat erklärt, sind sehr viele Kindergartenschüler vorhanden, welche das Führen eines 5. Kindergartens begründen würden. Frau Schulthess begrüsst den Neubau sehr, macht sich jedoch über die grosse Schülerzahl in den Kindergärten Sorgen.
Der Gemeinderat antwortet: Der Kindergarten im Primarschulhaus I wird verlegt. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, ob ein 5. Kindergarten geführt werden kann. Hierfür ist ein Bewilligungsdurchlauf bei den Gemeindebehörden (Bildungskommission und Gemeinderat) und der Erziehungsdirektion notwendig. Der Gemeinderat wurde in der Presse falsch verstanden. Die Räume des aktuell im Primarschulhaus I geführten Kindergartens könnten im Bedarfsfall für einen 5. Kindergarten zur Verfügung gestellt werden.

In der Folge wird das Wort nicht mehr verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 118 Ja- zu 1 Nein-Stimme:

Der Verpflichtungskredit für den Neubau Doppel-Kindergarten Bündtenacker II bei der Turnhalle Bündtenacker im Betrag von CHF 1‘636‘000.00 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

2016-90 Basiserschliessung ZPP-Nr. 13 "Grünauweg"; Wasserversorgung; Verpflichtungskredit CHF 160'000.00; Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur

4.231.231.13	ZPP 13 Grünauweg
4.241	Baulanderschliessungen (vgl. 11.41)

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage.

Im Zusammenhang mit der Erschliessung für die Zone für Planungspflicht ZPP 13 „Grünauweg“ werden gleichzeitig noch weitere Projekte aus diesem Gebiet integriert und realisiert. Die Gemeindeversammlung hat heute über den Neubau der Wasserleitung als Ringschluss im bestehenden Versorgungsnetz zwischen Grünauweg und Hinterfeldweg zu beschliessen.

Der Ersatz der Trafostation „Grünauweg“ wird ebenfalls realisiert. Der Verpflichtungskredit hierfür ist durch den Gemeinderat bereits bewilligt worden.

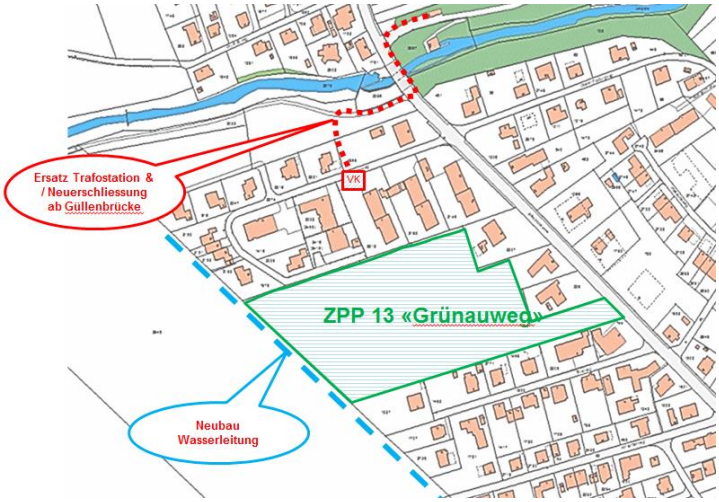

Finanzielles

Die Kosten für das Erschliessungsprojekt Wasserversorgung Ringschlussleitung Grünauweg bis Anschluss Hinterfeldweg, gemäss Massnahmenplanung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) betragen gemäss Kostenvoranschlag gesamthaft CHF 160‘000.00 (inkl. MWSt) Anteil Gemeinde 100%, Stand Bauprojekt April 2016.

Weiteres Vorgehen

Vorgesehen ist, die Realisierung der Ringschlussleitung Grünauweg bis Anschluss Hinterfeldweg in Zusammenhang mit den Erschliessungsarbeiten der Zone für Planungspflicht ZPP 13 durchzuführen. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird nun als nächster Schritt das Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Unter optimalen Voraussetzungen könnte die Ausführung ab Herbst 2016 / Frühjahr 2017 gestartet werden.

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit für das Erschliessungsprojekt Wasserversorgung Ringschlussleitung Grünauweg bis Anschluss Hinterfeldweg, im Betrag von CHF 160‘000.00 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

Verhandlungen

Keine.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 101 Ja- zu 2 Nein-Stimmen:

Der Verpflichtungskredit für das Erschliessungsprojekt Wasserversorgung Ringschlussleitung Grünauweg bis Anschluss Hinterfeldweg, im Betrag von CHF 160‘000.00 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

2016-91 Detailerschliessung ZPP-Nr. 13 "Grünauweg"; Bauprojekt und Kostenanteil Einwohnergemeinde; Verpflichtungskredit CHF 306'000.00; Genehmigung

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur

4.231.231.13	ZPP 13 Grünauweg
4.241	Baulanderschliessungen (vgl. 11.41)

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage.

Mit den beiden Landkäufen im Perimeter der Zone für Planungspflicht ZPP 13 „Grünauweg“ wird die Gemeinde als Grundeigentümerin betragspflichtig an den Kosten der Erschliessungsanlage mit Ver- und Entsorgungsanlagen und Strassenbau.

Die Realisierung der Erschliessungsanlage erfolgt durch die Erschliessungsgemeinschaft ZPP 13 „Grünauweg“:

- Nach Abzug der gemeinsamen Flächen (Strassen, Spielplätze) sowie der Baulandumlegung beträgt der **Anteil der Gemeinde noch 4‘147 m2 (30.70%).**
- Ausgelöst durch die Überbauungsordnung ZPP-Nr. 13 "Grünauweg" soll in diesem Perimeter eine Verkehrsanlage mit Werkleitungen für Ver- und Entsorgung zur Erschliessung der Baufelder realisiert werden.

Finanzielles

Die Kosten für das Erschliessungsprojekt Strasse inkl. Ver- und Entsorgungsanlagen betragen gemäss Kostenvoranschlag gesamthaft CHF 995‘000.00, Stand Bauprojekt April 2016 zu Lasten der Erschliessungsgemeinschaft.

Daraus resultiert ein Erschliessungskostenanteil für die Gemeinde als Grundeigentümerin in der Höhe von CHF 306‘000.00 (inkl. MWSt). Der Anteil der Gemeinde beträgt 30.7%.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt erfolgt die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens unter Vorbehalt der Genehmigung der Ueberbauungsordnung UeO „Grünauweg“ durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Unter optimalen Voraussetzungen im Zusammenhang mit den Verfahrensdurchläufen zum Baulandumlegungsverfahren, zum Baubewilligungsverfahren und Genehmigung der UeO „Grünauweg“ durch das Amt für Gemeinden und Raumordung (AGR) könnte eine Realisierung ab Herbst 2016 / Frühjahr 2017 erfolgen.

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit für den Erschliessungskostenanteil von 30.70% der Gemeinde als Grundeigentümerin, für das Erschliessungsprojekt ZPP 13 „UeO Grünauweg“ im Betrag von CHF 306‘000.00 (inkl. MWSt) wird genehmigt.

Verhandlungen

Keine.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 86 Ja- zu 17 Nein-Stimmen:

Der Verpflichtungskredit für den Erschliessungskostenanteil von 30.70% der Gemeinde als Grundeigentümerin, für das Erschliessungsprojekt ZPP 13 „UeO Grünauweg“ im Betrag von CHF 306‘000.00 (inkl. MWSt) wird genehmigt.

2016-92 Abwasserentsorgung; Konzept öffentliche Kontrolle sekundären Abwasseranlagen (SAA); Verpflichtungskredit CHF 1'720'000.00; Genehmigung

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
4.801.2 Hausanschlüsse

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage. Im Weiteren hat zum Thema am 23. Mai 2016 eine Orientierungsveranstaltung stattgefunden.

Das Konzept für die Abwasserentsorgung soll die Grundlage für den politischen Entscheid zur Umsetzung der Überprüfung privater Abwasseranlagen (rund 1’380 Liegenschaften) bilden. Es beinhaltet das Vorgehen für die Zustandserfassung, Sanierung und Kontrolle der SAA. Ebenfalls werden die Kontrolle allfälliger Sanierungsarbeiten, die Finanzierung sowie die Öffentlichkeitsarbeit thematisiert.

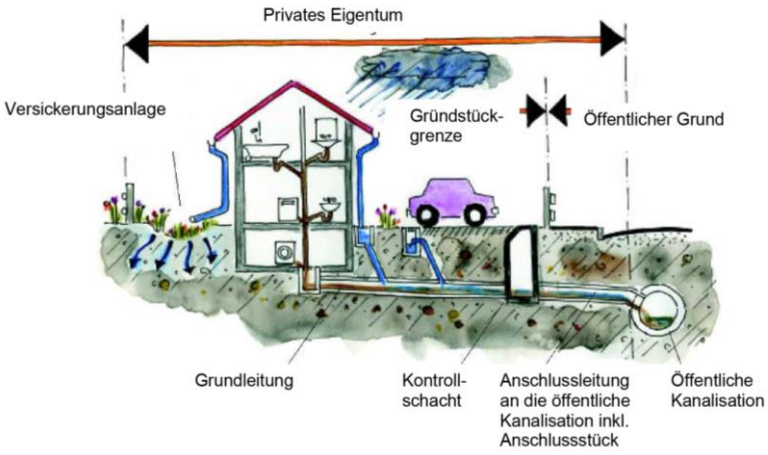

Etappierung

Das Konzept ist langfristig, d.h. in 15 Jahresetappen ausgelegt, Projektende 2031.

Kostenträger

Der aufgezeigte Projektablauf basiert auf dem Grundsatz, dass über die Spezialfinanzierung „Abwasserentsorgung“ der Gemeinde Roggwil die Aufwendungen der Projektkoordination für das flächendeckende Vorgehen bis zum Abschluss der Phase 2 (Zustandsbewertung) sowie die Administration und Koordination der Sanierungsarbeiten finanziert werden.Jeder Gebührenzahler ist von diesen ersten beiden Phasen „Vorbereitung“ und „Zustandsermittlung“ in etwa gleichermassen tangiert (Abwassergebühren). Zudem können mit einem koordinierten Vorgehen pro Etappe bei den Sanierungsarbeiten auch die allgemeinen Kosten (Installationen, Mengenrabatte, etc.) für jeden Liegenschaftseigentümer gesenkt werden.

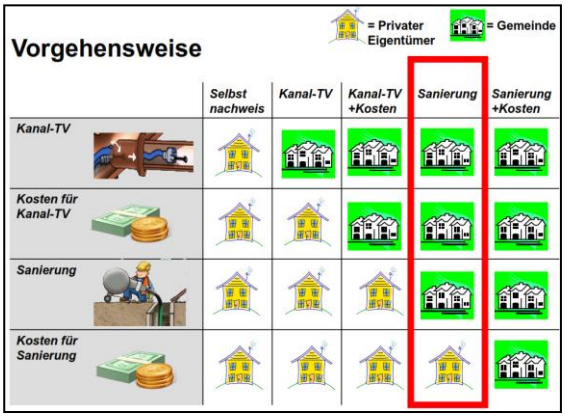

Die Sanierungskosten hat jedoch der private Liegenschaftsbesitzer selber zu tragen!

Finanzielles
Aufgrund der Kantonalen Richtlinie „Ausarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP)“ vom Januar 2011 werden Subventionsbeiträge an die Zustandsaufnahmen von privaten Abwasseranlagen, Versickerungsanlagen und Güllegruben ausgerichtet, pro Liegenschaft CHF 500.00. Im Gemeindegebiet sind rund 1‘380 Liegenschaften mit Abwasseranschluss an die Schmutz- resp. Mischwasseranlagen vorhanden. Somit kann mit einem Beitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds im Betrag von CHF 690‘000.00 gerechnet werden.

Die Bruttokosten betragen CHF 1‘720‘000.00. Nach Abzug des Beitrags aus dem Abwasserfonds beläuft sich die Nettoinvestition auf CHF 1‘030‘000.00. Pro Liegenschaft fällt somit ein Aufwand von CHF 750.00 an. Bei 15 Etappen werden pro Jahr durchschnittlich rund CHF 70‘000.00 aufgewendet und der Spezialfinanzierung „Abwasser“ belastet.

Die Nettoinvestitionen belasten die Spezialfinanzierung über die geplante Projektdauer ab dem Jahr 2016 bis Projektende 2031 mit Ø CHF 70‘000.00 pro Etappe und pro Jahr. Dies entspricht einem Umsatzanteil von ca. 5-6% der Jahresrechnung „Abwasserentsorgung“.

Weiteres Vorgehen
Im Anschluss an die Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung wird die Subventionszusicherung beim Kanton beantragt.

Das Konzept wird auf rund 15 Jahresetappen ausgelegt. Priorität bei der Umsetzung haben dabei Liegenschaften innerhalb der Gewässerschutzzone und im Industsrie-/Gewerbeareal. Weiter wird darauf geachtet, Synergien bei gleichzeitiger Ausführung mit Sanierungsarbeiten an den Gemeindeinfrastrukturen gelegt. Begonnen werden soll noch in diesem Jahr 2016.

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit für das Konzept „Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen (SAA)“, im Betrag von CHF 1‘720‘000.00 (inkl. MwSt.) wird zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung genehmigt.

Verhandlungen

Keine.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 97 Ja- zu 8 Nein-Stimmen:

Der Verpflichtungskredit für das Konzept „Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen (SAA)“, im Betrag von CHF 1‘720‘000.00 (inkl. MwSt.) wird zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung genehmigt.

2016-93 Abwasserentsorgung; Teilrevision Abwasserentsorgungsreglement; Genehmigung

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur	
1.12.403	Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement
1.12.704	Abfallreglement mit Gebührentarif
1.12.1103	Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Bericht

Es wird auf die vorgängig in alle Haushaltungen verteilte Botschaft verwiesen. Sie bildet integrierender Bestandteil der Geschäftsvorlage.

Die Anpassung von der Bezeichnung BW (Belastungswerte) zu LU (Loading Unit), sowie die damit verbundenen Änderungen im Gebührentarif bewirken keine finanzielle Mehrbelastung der Grundeigentümer/Bauherren. Damit die Anschlusskosten mit der neuen Bemessungsgrundlage in der gleichen Höhe wie bisher ausfallen, müssen die Ansätze angepasst werden.

Die Anpassung der Obergrenze der jährliche wiederkehrenden Grundgebühr auf CHF 300.00 hat keine sofortigen Auswirkungen auf den aktuellen Tarif. Die Gebühr für 2016 beträgt CHF 250.00.

Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements, mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2016, wird genehmigt.

Verhandlungen

Keine.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 88 J- zu 5 Nein-Stimmen:

Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements, mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2016, wird genehmigt.

Die Gemeindeversammlung nimmt von der Tarifanpassung der Verordnung über die Gebühren der Abwasserversorgung (Abwassertarif) Kenntnis. Der Gemeinderatsbeschluss wird nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung im Anzeiger Langenthal und Umgebung öffentlich bekanntgemacht.

2016-94 Verschiedenes

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 20. Juni 2016

Registratur
1.300 Gemeindeversammlung

Bericht

Carole Dietschi stellt die Interessengemeinschaft **IG Pro Schule Roggwil** vor und gibt auch gleichzeitig die Zielsetzung der Interessengemeinschaft bekannt:

Die IG Pro Schule Roggwil besteht aus folgenden Personen:

Bösiger Nadja	Heppner Liora
Dietschi Carole	Modespacher Edi
Erhart Katrin	Schürch Susanne
Fankhauser Claudia	

Zielsetzung der IG Pro Schule Roggwil:
Eine aktive Interessengemeinschaft, die sich zu Gunsten der Kinder der Schulen inkl. Kindergärten im Dorf Roggwil einsetzt.

Greift diverse Themen von Kindergarten und Schule auf und hat das Ziel, bessere und angemessenere Rahmenbedingungen für alle Kinder zu erreichen und diese zu pflegen.

Das Wohl der Lehrpersonen liegt der IG ebenfalls am Herzen. Dies zu Gunsten eines guten und vorbildlichen Unterrichts.

Philipp Giger findet es sehr schade, dass die Nachbarn bei der Projektierung der Ueberbauungsordnung zur Zone mit Planungspflicht ZPP 13 „Grünauweg“ nicht persönlich begrüsst und miteinbezogen worden sind. Er bezeichnet das Verhalten der Gemeindebehörden als unschöne Umgangsform.

Unter *Verschiedenes* wird das Wort weiter nicht verlangt.

Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard bedankt sich bei ihren Gemeinderatskolleginnen und –kollegen und den Verwaltungsmitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Zum Schluss verabschiedet sie die Versammlungsteilnehmenden und wünscht allen Roggwilerinnen und Roggwilern eine wunderschöne Sommerzeit mit viel Sonnenschein und Zeit zum Geniessen.

FACHBEREICH PRÄSIDIAL

Präsidentin	Geschäftsleiter
Marianne Burkhard	Daniel Baumann